

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Positronenemissionstomographie bei Patientinnen und Patienten mit Hodgkin-Lymphomen und aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen: Entfallen der Gültigkeit der Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Hodgkin-Lymphome

Vom 15. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen, den Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Positronenemissionstomographie bei Patientinnen und Patienten mit Hodgkin-Lymphomen und aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen zum Interim-Staging nach bereits erfolgter Chemotherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie in der Fassung vom 21. Oktober 2010 (BAnz 2011 S. 4506), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 17. Mai 2018 (BAnz AT 07.08.2018 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Im Titel des Beschlusses werden die Wörter „Hodgkin-Lymphomen und aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen zum Interim-Staging nach bereits erfolgter Chemotherapie“ ersetzt durch die Wörter „aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen nach zwei bis sechs Zyklen Chemotherapie oder Chemoimmuntherapie“.
- II. Der Beschluss wird wie folgt geändert:
 1. §1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit der Positronenemissionstomographie (PET bzw. PET/CT) hat ergeben, dass die PET bzw. PET/CT zum Interim-Staging bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen nach zwei bis sechs Zyklen Chemotherapie oder Chemoimmuntherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie ein mögliches Vorgehen darstellt, das gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden kann, das aber gegenwärtig in Studien untersucht wird. Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V setzt seine Beschlussfassung zur Bewertung der Positronenemissionstomographie zum Interim-Staging bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen nach zwei bis sechs Zyklen Chemotherapie oder Chemoimmuntherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie bis zum 31. Dezember 2021 aus.“
 2. In §2 wird die Angabe „bei Hodgkin-Lymphomen und“ gestrichen.
 3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Beschluss zur Positronenemissionstomographie zum Interim-Staging bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen nach zwei bis sechs Zyklen Chemotherapie

oder Chemoimmuntherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

III. In Anlage I Nummer B.1 Absatz 2 des Beschlusses wird die Angabe „mit Hodgkin-Lymphomen oder“ gestrichen.

IV. Anlage II des Beschlusses wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „bei Hodgkin-Lymphomen und“ gestrichen.
2. In Satz 1 wird die Angabe „bei Hodgkin-Lymphomen und“ gestrichen.
3. In Nummer B.1.2 wird im ersten Spiegelstrich die Angabe „mit Hodgkin-Lymphomen oder“ gestrichen.

V. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken